

Reitervereinigung Biberach e.V.

# SATZUNG

Stand 2026

Druckentwurf



## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| <b>SATZUNG</b> .....   | 1 |
| § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins .....                          | 3 |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit .....               | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....                                      | 3 |
| § 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd .....                              | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....                                  | 4 |
| § 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen .....                    | 4 |
| § 7 Organe und Haftung .....   | 5 |
| § 8 Mitgliederversammlung .....  | 5 |
| § 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung .....                            | 6 |
| § 9 Vorstand und Ausschuss .....   | 6 |
| § 9a Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und des Ausschusses ..... | 7 |
| § 10 Auflösung des Vereins .....   | 8 |



## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der 1958 gegründete Verein Reitvereinigung Biberach e.V. hat seinen Sitz in Biberach an der Riß und ist unter der Registernummer VR 640050 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ulm eingetragen.
2. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Reitvereinigung Biberach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
  - b. die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen,
  - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
  - d. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - e. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis,
  - f. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
  - g. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - h. die Förderung des therapeutischen Reitens,
  - i. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses (gem. § 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Vorstandes erhalten. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Art. 6 Abs. 1 lit. b, DSGVO und BDSG). Weiteres wird in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.



4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 6 Abs. 6).
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag und Pflichtarbeitsstunden befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

#### **§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs. 1, letzter Satz),
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b. wenn es gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - c. wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliederschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - d. bei Verlegung des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein ("unbekannt verzogen") durch Streichung in der Mitgliederliste.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied. Der Ausschuss wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. § 9a, Abs. 1b.).



3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind am 31. März des Kalenderjahres fällig. Soweit der Ausschuss keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner (Schuldbeitritt gem. Aufnahmeantrag).
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
  - b. auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen (Pflichtarbeitsstunden) in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5);
  - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden.

## § 7 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Ausschuss.
2. Die Haftung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr, spätestens nach Vorlage des Jahresabschlusses, eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 9 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Schriftliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt, die Behandlung des Antrages sowie eine mögliche Beschlussfassung darüber kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.



7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung, Blockwahl (en bloc) und Briefwahl ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).
8. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

### **§ 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl des Ausschusses,
  - c. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),
  - d. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - e. die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - g. die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 9 Vorstand und Ausschuss**

1. Der Verein wird von dem Vorstand und von dem Ausschuss geleitet.
- 2a. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der/die Vorsitzende,
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der/die Geschäftsführer/In,
  - d. der/die Reitwart/In,
  - e. der/die Kassenwart/In,
  - f. der/die Jugendwart/In (s. auch Jugendordnung),
  - g. der/die Schriftführer/In
- 2b. Dem Ausschuss gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes,
  - b. bis zu sieben weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die Anberaumung der Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Ladung der Vorstands- und Ausschussmitglieder in Textform. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Textform. Die Vorstands- bzw. Ausschusssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Zahlungsanweisungen außerhalb des Online-Banking (Papierhafte SEPA-Überweisungen) bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/In und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Online-Banking sind die Zahlungsbelege von dem/der Kassenwart/In bei den Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses vorzulegen (Vier-Augen-Prinzip).



5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 9 Abs. 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften und/oder Kreditaufnahmen von mehr als 10.000,00 (zehntausend) Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Langfristige Miet- und Pachtverträge, Kreditaufnahmen, Belastung des Vereinsgrundstücks und die Einstellung von Mitarbeitern müssen vorher vom Ausschuss genehmigt werden.
6. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Ausschuss gewählt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstands- und Ausschussmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
7. Vorstands- und Ausschussmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden (ausgenommen hiervon ist die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes). Wiederwahl ist möglich.
8. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.
9. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstands- oder Ausschussmitglieder haben die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die erste Vorstandsvorsitzende oder der/die zweite Vorstandsvorsitzende und weitere fünf Ausschussmitglieder anwesend sind.  
Vorstand und Ausschuss fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, (vgl. § 9 Abs. 3). Ein Vorstands- oder Ausschussmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat er kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).
11. Bei Beschlussunfähigkeit von Vorstand bzw. Ausschuss muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende (vgl. § 9 Abs. 3) binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der übrigen erschienenen Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
12. Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

### **§ 9a Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und des Ausschusses**

- 1a. Der Vorstand entscheidet über
  - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (vgl. § 8a) oder dem Ausschuss (vgl. § 9a Abs. 1b) nach dieser Satzung vorbehalten sind und die Führung der laufenden Geschäfte,
  - c. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
  - d. Bestätigung der Jugendordnung
- 1b. Der Ausschuss entscheidet über
  - a. den Erlass von Vereinsordnungen (vgl. § 6 Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen,
  - b. die Aufstellung eines Reitplans,
  - c. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen (vgl. § 6 Abs. 2),
  - d. Rechtsgeschäfte und/oder Kreditaufnahmen über 10.000,00 (zehntausend) Euro (vgl. § 9 Abs. 5),
  - e. die Vorbereitung und Durchführung von pferdesportlichen und anderen Vereinsveranstaltungen,
  - f. den Einsatz von Kommissionen für besondere Aufgaben.
2. Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:
  - a. mündliche Verwarnung,
  - b. schriftlicher Verweis,
  - c. Abmahnung,
  - d. Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Absatz 3).
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.



### **§ 10. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biberach an der Riß, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**Vorstehende Satzungsneufassung wurde am xx.xx.2026 in Biberach an der Riss von den**

**Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit \_\_\_Ja-Stimmen und \_\_\_Nein - Stimmen**

**der abgegebenen Stimmen beschlossen.**

Entwurf